

nämlich, daß man doch allgemein darüber einverstanden ist, daß bei dem Entwurf eines Criminalgesetzbuchs auf die zeitherigen criminalgesetzlichen Bestimmungen, welche in die Ansichten des Volkes durch einen langen Zeitraum von Jahren übergegangen sind, Rücksicht genommen werde, und alle zu großen Sprünge in der Strafbestimmung vermieden werden müssen. Das ist eine Ansicht, die wiederholt in der Kammer ausgesprochen und anerkannt worden ist. Diese Regel finde ich in dem vorliegenden Artikel auf die auffallendste Weise verletzt. Ich erlaube mir in dieser Beziehung zu erwähnen, daß nach der zeitherigen Bestimmung, wenn der Diebstahl den Werth von 3 Thlrn. erreichte, Gefängnißstrafe eintrat; jetzt aber der Werth der Sache 10 Thlr. betragen muß, und auch da nur bis zu 3 Monate Gefängniß eintritt; ferner, daß seither Zuchthausstrafe von 4 — 8 Jahren eintrat, wenn der Diebstahl sich von 6 Thlr. 6 Gr. bis 50 Thlr. erstreckte, und jetzt ebenfalls, wenn der Diebstahl bis zu 50 Thlr. ansteigt, eine Gefängnißstrafe von 2 — 3 Monaten oder Arbeitshaus zu 2 Jahren eintreten soll; endlich daß, wenn der Diebstahl über 50 Thlr. betrug, seither 16 Jahre Zuchthausstrafe eintrat, jetzt aber nur Arbeitshausstrafe von 1 — 6 Jahren Platz greifen soll. Abgesehen von diesem so bedeutend herabgesetzten Strafmaße besteht der Hauptunterschied noch darin, daß nach dem Entwurf überhaupt keine Zuchthausstrafe bei einfachem Diebstahle stattfinden soll, mithin keine entehrende Strafe. Daß aber gerade das Kriterium der entehrenden und nicht entehrenden Strafe den Unterschied der Zucht- und Arbeitshausstrafe abgeben soll, ist in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe deutlich ausgedrückt. Wenn nun Seite 87. der Motiven zu dem Gesetzentwurfe es heißt: aus diesem Grunde ist auch eine besondere Folge erlittener Arbeitshausstrafe in Beziehung auf die bürgerlichen Verhältnisse nicht ausgesprochen, obwohl dadurch die Bestimmungen der Städteordnung, des Wahlgesetzes und des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener hinsichtlich der Folgen sich zu Schulden gebrachter Verbrechen und Vergehungen keineswegs aufgehoben werden sollen,“ so kann ich nicht absehen, wie sich das mit einander und neben einander vertragen soll, und ich fürchte, daß das erst dann zu erreichen sein würde, wenn es so weit gekommen ist, daß im Volke die Ueberzeugung ganz unterdrückt wird, daß der Diebstahl wirklich ein entehrendes Verbrechen sei. Ich erlaube mir nun auf die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in dem ebengedachten Gesetze Bezug zu nehmen. Nämlich §. 12. des Gesetzes vom September 1834 über die Erfüllung der Militairpflicht bestimmt, daß die unwürdig sind, in dem Militair zu dienen, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, das nach allgemeinen Begriffen entehrend ist. Nun glaube ich, daß wohl noch niemals einem Rekrutirungscommissair darüber ein Zweifel begegnet sein wird, daß, wenn ein sich zum Militair stellender junger Mann einen Diebstahl begangen hat, er der Ehre, die Waffen zur Vertheidigung des Vaterlandes zu ergreifen, unwürdig sei, und diese Ansicht hat auch die Zustimmung des Volkes erhalten; wenigstens was mich betrifft, so habe ich nirgends gehört, daß ein Re-

kurs dagegen ergriffen, oder eine Ausstellung darüber gemacht worden wäre. Die 73. §. der Städteordnung erklärt die der Ehrenbürgerrechte verlustig, welche wegen eines entehrenden Verbrechens in Untersuchung gekommen waren. Bekanntlich mußte das Verfahren nach dem Generale von 1783 eintreten, wenn es auf Erkennung von Lebens- oder Leibesstrafen ankam, also auch bei dem Diebstahl, und es liegt demnach auch hierin eine Anerkennung, daß der Diebstahl entehrend sei. Endlich erklärt §. 5. des Wahlgesetzes die für unfähig zur Stimmberechtigung, welche wegen solcher Vergehen, die nach den allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschulldigung völlig freigesprochen zu sein, und enthält noch die Bestimmung, daß die Wahlversammlung darüber entscheiden soll, ob ein Vergehen entehrend sei. Belegt man den Diebstahl mit keiner entehrenden Strafe, so befürchte ich, daß nach und nach bei den Wahlmännern, mithin auch bei dem Volke selbst die Idee Wurzel fasse, daß der Diebstahl kein entehrendes Verbrechen sei, und was für eine Folge daraus hervorgehe, nämlich für die Korporationen, welche das Wohl und Beste der Städte und des Landes berathen sollen, gebe ich den Gefühlen eines Jeden anheim. Es scheint mir aus dieser kürzlich angedeuteten Ansicht in moralischer und politischer Hinsicht bedenklich, die milde Bestimmung des Strafgesetzbuchs anzunehmen. Die moralischen Gründe habe ich schon erwähnt; was die politischen betrifft, so erlaube ich mir aufmerksam zu machen, daß gerade jetzt, in der neuesten Zeit jene Verbrechen bedeutend zugenommen haben, denn sie haben ihren Grund in der unserer Zeit eignen Selbstsucht und pekuniarem Interesse; dies ist aber eine Fieber, die in der jetzigen Zeit außerordentlich heftig pulst, und es scheint daher höchst bedenklich, wenn man diese gelinde Stufe eintreten läßt, namentlich in Bezug auf die niederen Klassen, wo Aufwand und Luxus in so erhöhtem Grade überhand genommen hat, und wo das Eigenthum so wenig fest steht, und ich glaube, daß die letzten Jahre die Ueberzeugung gegeben hätten, auf wie traurige Weise die Diebstähle sich vermehrt, und wie um so weniger das Eigenthum gesichert sei. Man hat seither die Erfahrung gemacht, daß nicht mehr die Zuchthausstrafe vermögend gewesen ist, die Diebe und Verbrecher aller Art abzuschrecken. Nun hat der Gesetzentwurf angedeutet, daß die Strafe des Zuchthausen strenger genommen, und die Behandlung in demselben nicht mehr auf so gelinde Art geschehen soll, wie es seither der Fall war; allein wenn das ganze Verbrechen des Diebstahls von der Zuchthausstrafe ausgenommen wird, so läßt sich auch aus der angedeuteten Schärfung der Zuchthausstrafe kein Vortheil für die Verminderung der Diebstähle erwarten und hoffen. Ich würde mir nun unter diesen Umständen den Antrag erlauben, daß vom zweiten Grade des Artikels 214. an die Zuchthausstrafe zweiten Grades eintreten möchte. Man findet dann immer noch, daß bei dem ersten Grade bloße Gefängnißstrafe oder nach dem Vorschlag der Deputation, Arbeitshausstrafe eintrete, und es würde die Bestimmung, welche die Deputation